

Merkblatt Herdenschutz Wolf Kanton Zug

Stand: Oktober 2025

1. Allgemeine Informationen

- Das Risikopotential betreffend Wolfvorkommen im Kanton Zug ist unter der Webseite www.zg.ch/wolf einsehbar. Aufgrund der vorhandenen Wolfspopulation der Schweiz, ist im Kanton Zug jederzeit mit der Präsenz von Wölfen zu rechnen. Es wird deshalb empfohlen den Grundschutz jederzeit zu gewährleisten. (siehe Ziffer 2)
- Bei Nachweis eines Wolfes in der Region werden die registrierten Halterinnen und Halter von Kleinwiederkäuer im Kanton Zug mit einem SMS gewarnt.
- Die Anmeldung für die SMS-Registrierung erfolgt mit einem E-Mail an info@schluechthof.ch. Im Mail ist die komplette Adresse mit Handynummer anzugeben.

2. Vorbeugemassnahmen Herdenschutz

- Als Vorbeugende Massnahmen kommen auf dem LN-Gebiet in erster Linie elektrifizierte Zäune zum Einsatz.
- Ein Herdenschutzzaun welcher den Grundschutz erfüllt, muss folgende Eigenschaften aufweisen (siehe auch Merkblatt Wolfsschutzzaune auf Kleinviehweiden; www.herdenschutzschweiz.ch):
 - Weidenetz Höhe min. 90cm
 - Litzenzäunen mit min. 4 Litzen Höhe min. 90cm; Abstand unterste Litze zum Boden maximal 20cm. Abstand zwischen den Litzen max. 25cm
 - Knotengitter- oder Maschendrahtzaun mit je einer zusätzlichen Litze unten (max. 20cm über Boden) und oben auf der Aussenseite
 - Elektrische Spannung von mindestens 3000 Volt
- Nur noch Neuanschaffung von Zäunen mit einer Höhe von mind. 1.05 m. Ein Teil der Mehrkosten für Zäune, höher als 90 cm (min. 1.05), wird nach dem Einreichen eines Antragsformulars finanziell unterstützt (weitere Infos unter Ziffer 4)
- Täglich Stromspannung (mind. 3'000 Volt) kontrollieren. Bei zu tiefer Spannung ist der Zaun auf Beschädigungen zu kontrollieren. Bei Bedarf ist aufgewachsenes Gras zu mähen oder die Erdung zu verbessern.



3. Vorgehen bei einem Riss

- Bei einem Riss sofort die Wildhut aufbieten (über die Zentrale der Zuger Polizei Tel.-Nr. 041 595 41 41 oder 117).
- Die toten Tiere zur Spurensicherung nicht berühren und vor der Nutzung durch andere Tiere schützen.
- Betreuung der verletzten Tiere (Notfallbehandlung, Tierarzt, Nottötung nur durch Fachpersonen).
- Zur Verhinderung neuer Risse werden Massnahmen gemäss Ziffer 4 empfohlen.

- Entschädigungszahlungen werden nur getätigt, wenn das gerissene Tier von der Wildhut begutachtet wird und die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen zur Schadenverhütung vorgängig fachgerecht umgesetzt wurden (Umsetzung Grundschutz).



4. Empfohlenes Vorgehen zum Schutz der Tiere bei erhöhter Wolfsgefahr auf landw. Nutzfläche (gemäss Deklaration Amt für Wald und Wild)

Bei erhöhter Wolfsgefahr können folgende Massnahmen, zur Erhöhung der Schutzwirkung empfohlen werden:

- Wenn möglich die Tiere über Nacht im Stall unterbringen.
- Die vorhandenen Weidenetze mit einem elektrifizierenden Draht auf min. 1.05 m erhöhen (Reduktion Risiko des Überspringens).
- Bestehende 4 Litzenzäune mit einer zusätzlichen Litze auf min. 1.05 m erhöhen (Abstände zwischen den Litzen max. 25cm).
- Zusätzliche vorgespannte Litze
- Allgemeine Verstärkung der Zäune durch zusätzliche Pfähle.
- Visuelle Verstärkung durch Anbringen von Flutterbänder
- Täglich die Zäune auf Beschädigungen, Zaunspannung und Stromspannung (mind. 3'000 Volt) kontrollieren.



5. Einsatz von Herdenschutzhunden

- Die Haltung von Herdenschutzhunden ist mit sehr grossem Aufwand verbunden und das Konfliktpotential ist hoch (Nachbarschaft, Freizeit, Wildtiere,...). Der Einsatz von Herdenschutzhunden wird aus diesen Gründen im Kanton Zug nur im Zusammenhang mit der Sömmerung der Schafe als sinnvoll betrachtet. Damit Herdenschutzhunde mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden, müssen mehrere Anforderungen erfüllt werden. Wenden Sie sich diesbezüglich an die Herdenschutzberatung des Kantons Zug.

6. Entschädigung

- Vom Wolf gerissene Tiere werden finanziell entschädigt. Entschädigungszahlungen werden grundsätzlich nur getätigt, wenn das gerissene Tier von der Wildhut beurteilt werden kann und der Grundschutz erfüllt ist (siehe Ziffer 2).
- Die Verstärkung der Weidezäune wird mit Beiträgen unterstützt. Das Formular kann auf der Webseite (www.zg.ch/wolf) bezogen werden.

7. Kontakt- und Beratungsstelle

Mehr Informationen unter

- www.zg.ch/wolf
- www.herdenschutzschweiz.ch/

Wildhut

Amt für Wald und Wild
041 594 35 35

Herdenschutzberatung

LBBZ Schluechthof Cham
Christoph Bamert
041 875 23 66

Notfallnummer

Zuger Polizei
041 595 41 41
oder 117